

Geschäftsordnung des 3. Harburger Integrationsrates

Präambel

Wer sind wir? Wir alle sind Harburger:innen!

Wir sind eine diverse Gruppe Harburger:innen.

Wir sind hier geboren, vor vielen Jahren eingewandert oder leben erst seit kurzem hier im Bezirk.

Wir sind jung und älter, mit Familien oder alleine. Wir sind für alle Geschlechter offen.

Unterschiedliche Berufe und Lebenswege, vielfältige Kompetenzen, verschiedene persönliche und berufliche Erfahrungen – das alles bringen wir mit.

Unsere Vielfalt ist unsere Stärke. Wir ergänzen uns, lernen voneinander und gehen mit Respekt, Toleranz & Geduld miteinander um. Im Kleinen leben wir in unserem Integrationsrat das, was wir uns für den Bezirk und unsere Stadt wünschen.

Was machen wir? Gemeinsam die Zukunft gestalten! Wir wollen handeln und uns für unseren Bezirk einsetzen, Veränderungen herbeiführen und unseren Bezirk aktiv mitgestalten. In monatlichen Treffen tauschen wir uns aus und benennen Themenfelder, in denen wir uns besonders engagieren wollen. Dazu zählen zum Beispiel Bildungswege oder Flüchtlinge. Daneben sind wir Ansprechpartner für alle Harburger:innen und verstehen uns als Sprachrohr derjenigen, die sonst wenig Gehör finden. Wir wollen, dass in Politik und Gesellschaft über Integration gesprochen wird. Damit eine inklusive Gesellschaft entsteht, in der jede:r einen Platz findet.

Wie machen wir das? Harburg, wo die Kulturen sich treffen! Es ist uns besonders wichtig, durch persönliche Kontakte und direkte Kommunikation mit allen gesellschaftlichen Gruppen in Harburg verbunden zu sein. Wir glauben, dass durch Begegnungen gegenseitiges Verständnis erzeugt wird. Deshalb arbeiten wir mit Bürger:innen, Vereinen, Migrant*innenorganisationen, Parteien, bezirklichen Ausschüssen, Bildungsträgern, sozialen Einrichtungen, Unternehmen und allen zusammen, die sich für das Thema „Integration“ interessieren. Wir wollen Möglichkeiten der Begegnung schaffen und Räume öffnen, in denen alle Harburger:innen sich kennen lernen können. Dafür bieten wir regelmäßig Integrationskonferenzen an, auf denen wir aktuelle Herausforderungen im Bezirk diskutieren, wir beteiligen uns an Stadtteilstunden und Veranstaltungen.

„Integration“ – Was heißt das für uns? Die Welt begegnet Harburg, Harburg begegnet der Welt! Integration verstehen wir als respektvollen Umgang mit der Vielfalt aller Bewohner:innen unseres Bezirks. Wir setzen uns für ein weltoffenes Harburg ein, in dem jede:r willkommen ist – unabhängig von Herkunft, religiöser Zugehörigkeit und sozialer Lage. Wir wünschen uns eine Kultur der Anerkennung von Unterschieden, in der es nicht um Gleichmachen geht, sondern Vielfalt willkommen und erwünscht ist. Daher wollen wir uns als Schnittstelle zwischen Gesellschaft, Politik und Verwaltung für ein faires Miteinander stark machen und uns für Gleichbehandlung einsetzen. Wir sehen uns als Brückenbauer zwischen den Kulturen und gesellschaftlichen Gruppen

§1 Aufgaben des Harburger Integrationsrates

- (1) Der Harburger Integrationsrat (HIR) fungiert als Brücke zwischen der Verwaltung, der Politik und der Bevölkerung. Er berät sich mit dem Bezirksamt Harburg sowie mit der Bezirksversammlung Harburg zu den Themenfeldern Integration, Diskriminierung sowie zum Thema Zusammenleben in Vielfalt. Hierzu kann er Empfehlungen aussprechen.
- (2) Zudem informiert der HIR die Harburger Bevölkerung zu wichtigen Entwicklungen in den genannten Themenfeldern. Hierzu kann er Sprechstunden und öffentliche Veranstaltungen durchführen oder Publikationen veröffentlichen.
- (3) Der HIR kann im Rahmen seiner Möglichkeiten Projekte fördern.
- (4) Der HIR führt pro Kalenderjahr mindestens eine Integrationskonferenz durch.
- (5) Seine Mitglieder beteiligen sich in Ausschüssen der Bezirksversammlung und genießen dort ein Rederecht.
- (6) Seine Mitglieder berichten im für das Thema Integration zuständigen Ausschuss der Bezirksversammlung Harburg regelmäßig zur Arbeit des HIR. Zudem berichten seine Mitglieder am Ende eines Kalenderjahres in diesem Ausschuss zu den Aktivitäten des vergangenen Jahres im Sinne eines Tätigkeitsberichtes.
- (7) Der HIR wirkt bei der Antragstellung für das Budget des HIR mit.
- (8) Der HIR bezieht bei seiner Arbeit die Bevölkerung des Bezirks Harburg ein.

§2 Mitgliedschaft

- (1) Der HIR entsteht auf Beschluss der Bezirksversammlung. Sie setzt seine 19 Mitglieder ein. Dem Beschluss der Bezirksversammlung geht eine Wahl zur Zusammensetzung des HIR unter Harburgs Wohnbevölkerung ab dem 16 Lebensjahr voran. Ernante Mitglieder erhalten eine Ernennungsurkunde.
- (2) Die Amtszeit des HIR beträgt fünf Jahre. Der HIR bleibt so lange im Amt, bis sich ein neuer HIR konstituiert.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf der Amtszeit, durch Abberufung durch die Bezirksversammlung oder durch eigene schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des HIR oder der Bezirksversammlung.
- (4) Ein Mitglied kann vorzeitig von der Bezirksversammlung abberufen und von den weiteren Sitzungen des HIR ausgeschlossen werden, wenn es mehrfach und grob gegen die Regelungen dieser Geschäftsordnung verstößt, ein halbes Jahr unentschuldig bei Sitzungen fehlt und/oder Handlungen unternimmt, die geeignet sind, dem Ansehen des HIR in der Öffentlichkeit großen Schaden zu zufügen. Einen entsprechenden Antrag können der HIR sowie das Bezirksamt Harburg bei der Bezirksversammlung einreichen. Die Bezirksversammlung kann proaktiv einen entsprechenden Beschluss fassen.
- (5) Endet eine Mitgliedschaft vor Ablauf der Amtsperiode wird der freiwerdende Sitz durch das von der Bezirksversammlung festgelegte Verfahren wiederbesetzt.
- (6) Vertretungen des Bezirksamtes Harburg können als ständige Gäste an den Sitzungen des HIR teilnehmen.
- (7) Personen, die für einen Sitz im HIR kandidiert haben, aber keine ordentlichen Mitglieder sind, können ebenfalls als ständige Gäste an den Sitzungen des HIR teilnehmen. Bei mehrfachen und groben Verstößen gegen die Regeln dieser Geschäftsordnung oder bei Handlungen, die geeignet sind, dem HIR in der Öffentlichkeit großen Schaden zuzufügen, kann der HIR mit zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, einem solchen ständigen Gast die weitere Teilnahme an den Sitzungen des HIR zeitweise oder endgültig zu

verwehren. Der Beschluss ist der Bezirksversammlung unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

- (8) Die Mitglieder des HIR bekennen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

§3 Vorstand

- (1) Der Vorstand des HIR besteht aus vier Mitgliedern; dem ersten Vorstandsmitglied sowie zwei Stellvertretungen und der/dem Schatzmeister:in. Mindestens zwei Geschlechter müssen im Vorstand vertreten sein.
- (2) Der Vorstand vertritt den HIR nach außen, lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese.
- (3) Der HIR wählt spätestens auf seiner dritten Sitzung aus seiner Mitte in geheimer Wahl und für die Dauer von höchstens 30 Monaten sowie in einzelnen Abstimmungen den Vorstand. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder, hat es den HIR hierüber schriftlich zu informieren. Eine Nachwahl des ausscheidenden Mitglieds wird mit dem Entwurf der Tagesordnung der nächsterreichbaren Sitzung angekündigt.
- (5) Die Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Vorstandes ist jederzeit möglich, indem der HIR ein entsprechendes neues Mitglied in den Vorstand wählt. Ein diesbezüglicher Antrag muss mindestens eine Woche vor der Sitzung an alle Mitglieder versendet werden, auf der die Abwahl bzw. Neuwahl stattfinden sollen.
- (6) Für eine Wahl bzw. Abwahl genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei mindestens fünf Mitglieder für die Person gestimmt haben müssen, die sich zur Wahl stellt.

§4 Sitzungen

- (1) Der HIR soll mindestens 10-mal jährlich in nicht-öffentlicher Sitzung in Präsenz tagen. Die Sitzung soll nicht länger als drei Stunden dauern und findet unter der Woche am frühen Abend statt. Die Termine sollen mindestens vier Wochen vorher bekanntgegeben werden.
- (2) Online- oder hybrid Sitzungen sind möglich.
- (3) Zur Sitzung wird jeweils rechtzeitig, d.h. mindestens eine Woche vorher vom Vorstand eingeladen. Die Einladung enthält einen Vorschlag zur Tagesordnung sowie die eingereichten Anträge.
- (4) Die Sitzungen werden vom Vorstand, dem ersten Vorstandsmitglied oder einer Stellvertretung, geleitet. Dies geschieht unparteiisch. Die Sitzungsleitung kann per Beschluss an eine weitere ggf. externe Person übertragen werden. Die Sitzungsleitung eröffnet und beendet die Sitzungen, lässt vor Eintritt in die Tagesordnung über diese beschließen, führt durch die beschlossene Tagesordnung und erteilt den Anwesenden das Wort. Zudem stellt sie auf Antrag die Beschlussfähigkeit des HIR sowie nach jeder Abstimmung die Abstimmungsergebnisse fest.
- (5) Die Sitzungen des HIR werden protokolliert. Die Protokolle sind vom HIR zu genehmigen und jedem Mitglied und den ständigen Gästen zugänglich zu machen. Die Protokolle werden durch die Geschäftsstelle oder durch ein Mitglied des HIR angefertigt.
- (6) Zu den Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten können auf Beschluss des HIR Gäste zugelassen werden. Der HIR beschließt selbst über die Veröffentlichung von Unterlagen, soweit sie nicht vom Bezirksamt Harburg und der Bezirksversammlung als vertraulich erklärt wurden.

- (7) Es wird von jedem Mitglied erwartet, regelmäßig an den Sitzungen des HIR teilzunehmen. Ist ein Mitglied zu einer Sitzung verhindert, soll es sich bei der Geschäftsstelle oder dem Vorstand abmelden.

§5 Beschlussfassung

- (1) Der HIR ist beschlussfähig so lange mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Er gilt so lange als beschlussfähig bis ein Mitglied einen Antrag stellt die Beschlussunfähigkeit festzustellen. Beschlüsse, die gefasst wurden, bevor die Beschlussfähigkeit angezweifelt wurde, sind gültig. In jedem Fall bedarf es mindestens drei Personen für eine Abstimmung.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Geschäftsordnung keine andere Regelung trifft. Enthaltungen werden dabei mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als nicht angenommen.
- (3) Anträge und Beschlussvorlagen können von jedem Mitglied eingebracht werden. Diese sollen dem Vorstand rechtzeitig, spätestens acht Tage vor einer Sitzung vorliegen und mit Einladung zur nächsten Sitzung versendet werden.
- (4) Anträge und Beschlussvorlagen, die nicht rechtzeitig zugehen, können als Tischvorlagen behandelt werden, wenn diese vor Eintritt in die Tagesordnung von den anwesenden Mitgliedern mehrheitlich zur Beratung zugelassen und damit in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (5) Stimmabgaben sind lediglich anwesenden Mitgliedern im Rahmen einer Sitzung möglich. Bei Online- oder hybriden Sitzungen ist eine Stimmabgabe auch über Telefon möglich.
- (6) Bei besonders dringendem Bedarf können Abstimmungen auch per E-Mail möglich sein. Solche online Abstimmungen müssen in der darauffolgenden regulären Sitzung nachträglich protokollarisch festgehalten werden.-

§6 Arbeitskreise

- (1) Für seine Arbeit kann der HIR beschließen Arbeitskreise einzurichten.
- (2) Für einen Arbeitskreis sind mindestens drei Teilnehmende erforderlich.
- (3) Jeder Arbeitskreis beruft selbständig eine Person als Sprecher:in des Arbeitskreises sowie eine Stellvertretung. Die Sprecher:in koordiniert federführend die Arbeit des Arbeitskreises, lädt zu Treffen ein, dokumentiert Ergebnisse und berichtet über die Arbeit des Arbeitskreises während der Sitzungen des HIR. Dabei wird sie unterstützt von den anderen Mitgliedern des Arbeitskreises.
- (4) Jedes Mitglied kann in mehreren Arbeitskreisen mitarbeiten.

§7 Funktionen und Aufgaben

- (1) Neben den in der GO ausdrücklich genannten Ämtern können weitere Funktionen durch Beschluss des HIR eingerichtet, besetzt oder abgeschafft bzw. umbesetzt werden.
- (2) Welche Aufgaben und Funktionen es für die jeweilige Amtszeit braucht, wird in den regulären Sitzungen festgelegt. Die Festlegung ist ein dynamischer Prozess.
- (3) Regelmäßig soll es zwei pressesprechende Personen geben, welche aus den Reihen der Mitglieder des HIRs für eine Amtszeit von 30 Monaten gewählt werden: Diese Person genießt das Vertrauen sich öffentlich im Namen des HIRs zu äußern. Entscheidungen für die Pressearbeit werden in gemeinsamer Absprache getroffen. Die pressesprechenden

Personen nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teil. Eine Abberufung ist durch Beschluss des HIR jederzeit möglich.

§8 Vertretungen

- (1) In den für das Thema Integration zuständigen Ausschuss entsendet der HIR zu jeder Sitzung eine Vertretung. Der HIR kann zudem Vertretungen in weitere Ausschüsse der Bezirksversammlung entsenden. Hierzu fasst der HIR Beschlüsse.
- (2) Vom HIR werden je Ausschuss eine Vertretung und eine Stellvertretung gewählt. Diese stellen eine Teilnahme an den Ausschusssitzungen sicher. Die Vertretung im für das Thema Integration zuständigen Ausschuss berichtet dort regelmäßig über die Aktivitäten des HIR, erläutert das Budget des HIR und übernimmt den Tätigkeitsbericht des HIR im Ausschuss am Ende eines Jahres. Die Wahl und Amtsdauer, die Abwahl sowie der Rücktritt der Vertretung des HIR in den Ausschüssen erfolgt analog zu der des Vorstandes.
- (3) Der HIR kann der Bezirksversammlung zudem zwei Vertretungen sowie zwei Stellvertretungen für den Landesintegrationsbeirat der Freien und Hansestadt Hamburg vorschlagen. Die Bezirksversammlung beschließt die zu entsenden Mitglieder für den Bezirk Harburg für die Dauer der Amtszeit des Landesintegrationsbeirates.
- (4) Die Vertretung des HIR beim Landesintegrationsbeirats nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Landesintegrationsbeirates sowie des HIR teil und berichtet jeweils über die Aktivitäten der Gremien sowie informiert über wichtige Themen.

§9 Finanzen

- (1) Das Bezirksamt Harburg stellt im Umfang verfügbarer Haushaltsmittel jedes Jahr in einem geeigneten Verfahren Mittel zur Verfügung. Die Abrechnung der Mittel erfolgt über das Bezirksamt. Mit diesen Mitteln kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die den HIR bei seiner Arbeit unterstützt.
- (2) Hierfür stellt das Bezirksamt Harburg nach vorheriger Beteiligung des HIR rechtzeitig einen Antrag auf Gestaltungsmittel bei der Bezirksversammlung. Der HIR wird an der Antragstellung beteiligt. Seine Mitglieder wirken hieran mit.
- (3) Der HIR begründet gemeinsam mit dem Bezirksamt den Antrag gegenüber der Bezirksversammlung und berichtet der Bezirksversammlung über die Verwendung der Mittel.
- (4) Alle Ausgaben aus den zur Verfügung stehenden Mitteln bedürfen stets eines vorhergehenden Beschlusses des HIR. In Ausnahmen kann sich der Beschluss auch auf Ausgaben beziehen, die über einen längeren Zeitraum nötig sind, bspw. bei Honoraren, Ausgaben für eine Internetseite etc.
- (5) Ein:e Schatzmeister:in informiert den HIR regelmäßig über die zur Verfügung stehenden Gelder und arbeitet eng mit der externen verwaltenden Stelle der Finanzen zusammen.
- (6) Über Kleinbeträge unter 200 € darf der Vorstand frei verfügen. Die Ausgaben müssen von der/dem Schatzmeister(in) genehmigt und in der darauffolgenden Sitzung bekannt gegeben werden.

§10 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder des HIR, die im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen

Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind entsprechend zu beachten.

- (2) Die Kontaktdaten der Mitglieder sowie die Kontakte der Gäste werden ebenfalls an die Verwaltung sowie an die Bezirkspolitik weitergeleitet und verwendet.
- (3) Die Mitglieder des Rates sind sich einig, dass sie den anderen Mitgliedern für einen reibungslosen Austausch untereinander persönliche Daten zur Verfügung stellen. Hierfür werden die dem Bezirksamt übermittelten Kontakt-E-Mail-Adressen jedem anderen Mitglied mittels Mitgliedsliste zur Verfügung gestellt. Das Bezirksamt Harburg aktualisiert die Mitgliederliste fortlaufend.
- (4) Jedes Mitglied kann jederzeit der in §8 (2) beschriebenen Verwendung der zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten widersprechen oder die Nutzung einschränken. Hierzu genügt eine formlose Erklärung gegenüber dem Bezirksamt Harburg.

§11 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung und spätere Änderungen treten in Kraft, nachdem der HIR mit der Mehrheit seiner Mitglieder – mindestens 10 Mitglieder müssen anwesend sein - über sie entschieden und die Bezirksversammlung den jeweiligen Beschluss zur Kenntnis genommen hat. Sie ersetzen jede vorhergehende Regelung.